



Geschäftsordnung Freundeskreis Asyl Radolfzell e.V.

1 Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den

- **Vorstand,**
- **den erweiterten Vorstand und**
- **die Mitgliederversammlung.**

Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des (erweiterten) Vorstands sowie den Ablauf von Mitgliederversammlungen.

(2) Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

2 Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand

Dieses Kapitel regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands. Das Wort Vorstand in diesem Kapitel 2 bezeichnet immer den geschäftsführenden Vorstand.

2.1 Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand im Mai 2016 beschlossen, sie kann durch diesen jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach § 13 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

2.2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß §11 (1) der Satzung mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart.

Eine detaillierte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung wird intern geregelt. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Entscheidungen gemeinsam verantwortlich.

2.3 Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Die Vertretung des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB ist in der Vereinssatzung in §11 (2) geregelt.

2.4 Vorstandssitzungen

§ 6 Einberufung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands

(1) Die Einberufung zur Sitzung ist in der Satzung in §14 (1) geregelt.

§ 7 Ladungsfrist zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstands

(1) Zur Ladungsfrist siehe Satzung §14 (1).

§ 8 Tagesordnung der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands

(1) Die Tagesordnung wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Ablauf der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands

(1) Sitzungsleitung und Protokollant werden in der Sitzung festgelegt.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 11 Befangenheit

(1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

(1) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind stimmberechtigt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder (s. Satzung, §11 (2)). Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von § 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

(4) Ergänzend gilt §14 (4).

§ 13 Protokoll der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands

(1) Zum Protokoll der Sitzung siehe Satzung §14 (5).

2.5 Zusammenarbeit mit vereinsinternen Arbeitsgruppen

§ 14 Arbeitsgruppen

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 2 der Satzung Arbeitsgruppen berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf.

(3) Arbeitsgruppen können für den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

(4) Aufgabenstellung, Mitarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Gremien sind in der Mitgliederordnung geregelt.

3 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 15 Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung (MV)

(1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.

(2) Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich legitimieren und in die Teilnehmerliste eintragen.

(3) Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands an der MV teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die MV mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.

§ 16 Einberufung der MV

Die Einberufung der MV ist in der Satzung geregelt (§9 (1)). Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen/-vorlagen sind beizufügen. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 17 Beschlussfähigkeit der MV

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung (§9 (2)).

§ 18 Versammlungsleitung der MV

(1) Die Versammlungsleitung der MV ist in der Satzung in §10 (1) geregelt.

(2) Dem Versammlungsleiter obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.

(3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

§ 19 Worterteilung und Rednerfolge in der MV

(1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.

(2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

§ 20 Anträge an die MV

(1) Die Antragsberechtigung, die einzuhaltende Frist für die Antragsfrist und die Form der Antragstellung regelt die Satzung §9 (2).

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 21 Dringlichkeitsanträge an die MV

Anträge aus der MV (Dringlichkeitsanträge) sind in §9 (2) der Satzung geregelt.

§ 22 Verfahrensanträge an die MV

Verfahrensanträge sind vor und während einer MV jederzeit zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- a) Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte aufzuspalten,
- b) Antrag, zwei Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden,
- c) Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- d) Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- e) Antrag, die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen,
- f) Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
- g) Antrag, die Unzuständigkeit der MV für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

§ 23 Abstimmungen

(1) Die Form der Abstimmung ist in der Satzung, §10 (3) geregelt.

(2) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

(3) Eine namentliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

(4) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

(2) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.

(3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

(4) Das Wahlverfahren ist in §10 (4) der Satzung geregelt.

§ 25 Versammlungsprotokolle

(1) Die Satzung (s. §10 (5)) schreibt vor, über jede MV ein Protokoll zu führen. In Ergänzung dieser Satzungsbestimmung hat es sich um ein Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:

- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
- b) Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
- c) Zahl der persönlich erschienen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder
- d) Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
- e) Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
- f) Tagesordnung
- g) Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
- h) Art der Abstimmung
- i) Abstimmungsergebnisse
- j) Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- k) Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes

(2) Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. Die Frist beginnt mit der satzungsgemäßen Bekanntgabe des Versammlungsprotokolls.

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung der MV

Änderungen dieser Geschäftsordnung der MV werden von der MV beschlossen.

§ 27 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung zur MV keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

4 Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht gemäß Satzung aus dem geschäftsführendem Vorstand und den Beisitzern.

4.1 Verfahrensfragen des erweiterten Vorstands

§ 28 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand

(1) Diese Geschäftsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand im Mai 2016 beschlossen; sie kann durch diesen jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist nicht erforderlich.

(2) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

4.2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im erweiterten Vorstand

§ 29 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im erweiterten Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und den Beisitzern. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands zählen u.a.:

- Austausch über die aktuelle Arbeit
- Beratung und Verteilung von Aufgaben innerhalb des Freundeskreises Asyl
- Beratung der Vereinsordnungen
- Identifikation und Diskussion von Problemfeldern der Arbeit des Freundeskreises Asyl und Erarbeitung von Problemlösungsstrategien

An diesen Aufgaben wirken alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen mit.

(2) Der geschäftsführende Vorstand hat darüber hinaus noch folgende Aufgaben:

- Einladung zu den Vorstandssitzungen
- Erstellen einer Tagesordnung

(3) Aufgabe der Beisitzer ist:

- Einbringen von Themen
- Vorschläge zur Tagesordnung
- Begleitung der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands

4.3 Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstands

§ 30 Einberufung des erweiterten Vorstands

(1) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands finden etwa alle 2 Monate statt.

(2) Sie werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) In dringenden Fällen finden außerordentliche Sitzungen statt.

§ 31 Ladungsfrist zum erweiterten Vorstands

(1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

(2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

§ 32 Tagesordnung des erweiterten Vorstands

(1) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt.

(2) Die Vorschläge der Beisitzer sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.

(3) Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 33 Ablauf der Sitzungen des erweiterten Vorstands

Die Sitzungen werden im Regelfall vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Zu Beginn kann ein anderer Versammlungsleiter aus der Reihe der Beisitzer einvernehmlich bestimmt werden.

§ 34 Öffentlichkeit der Sitzungen des erweiterten Vorstands

(1) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 35 Beschlussfassung im erweiterten Vorstand

- (1) Nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind stimmberechtigt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt i.d.R. per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von § 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 **BGB** als Nein-Stimmen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand muss vor der Beschlussfassung die Meinung der Beisitzer hören. Ein Meinungsbild aller anwesenden Vorstandsmitglieder kann erstellt werden.

§ 36 Protokoll des erweiterten Vorstands

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Der Protokollant wird aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder abwechselnd benannt (z.B. in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens). Bereits in der Einladung wird geregelt, wer das Protokoll übernimmt. Der Protokollant wird in der Sitzung definitiv bestimmt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung (i.d.R. per Email), das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

5 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 17.05.2016 in Kraft.